OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553817/10/BZ – 553818/2

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden von 1. Mag. A__ und 2. B__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, gegen Spruchpunkt IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. März 2026, GZ: BHVBWA-2022-751117/52-WiN, betreffend Neufestsetzung eines Schutzgebietes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt IV. Punkt 14. der Verbote in der Schutzzone III dahingehend abgeändert wird, dass dieser wie folgt zu lauten hat:
„14. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut mit Ausnahme von ausschließlich häuslichen Abwässern der Liegenschaft F-Straße, die mit Gülle vermischt werden.“

Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.3.2026, GZ: BHVBWA-2022-751117/52-WiN, wurde der G__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) im Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „D__“ dargestellten Anlagen mit der Entnahme von Grundwasser aus dem D__ auf Grundstück Nr. aaa, KG E__, unter Bedachtnahme auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 8.7.2025 von Seiten der mitbeteiligten Partei erfolgten Projektmodifikationen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Im Spruchpunkt IV. wurde zum Schutz der Grundwasserentnahme für die Trink- und Nutzwasserversorgung auf Grundstück Nr. aaa, KG E__, gegen Verunreinigungen und gegen eine Beeinträchtigung der Grundwasserüberdeckung sowie der Ergiebigkeit ein Schutzgebiet mit einer Schutzzone I und III festgesetzt und Ver- und Gebote ausgesprochen.

I.2. Gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides erhoben Mag. A__ und B__ (in der Folge: Beschwerdeführer; kurz: Bf) die Beschwerde vom 17.4.2026 und beantragten die Aufhebung des angefochtenen Bescheides soweit damit die Schutzzone III samt Ge- und Verboten sowie die räumliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes festgelegt wird, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Schutzzone III wesentlich reduziert und an die tatsächlich nachweisbaren hydrologischen Verhältnisse angepasst wird samt Festsetzung einer dazugehörigen Entschädigung, in eventu die Behebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Weiters wird beantragt ein ergänzendes hydrogeologisches Sachverständigengutachten einzuholen, insbesondere zur tatsächlichen Grundwasserströmungsrichtung, zur hydraulischen Durchlässigkeit auf Basis von Messungen sowie zur Plausibilität der 78-Tages-Zustromberechnung. Beantragt wird weiters die Bestellung eines unabhängigen wasserbautechnischen Sachverständigen zur Frage der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Ge- und Verbote der Schutzzone III.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid an Ermittlungsdefiziten leide. Auch stimme die Schutzgebietsgrenze nicht mit der dokumentierten Grundwasserströmungsrichtung überein und würden Widersprüche in den gutachterlichen Feststellungen bestehen. Zudem seien alternative Versorgungslösungen nicht geprüft und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt worden. Die in der Schutzzone III vorgesehenen Ver- und Gebote würden tief in bestehende Nutzungen, insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung, Bebauung und Infrastruktur eingreifen und sei die Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht in ausreichender Weise nachvollziehbar dargestellt worden,

da auch am Brunnenbauwerk selbst erhebliche bauliche Mängel bestehen. Weiters liege innerhalb der Schutzzone III auch eine Gasanlage (Erdgasinfrastruktur). Des Weiteren fehle eine Erhebung der tatsächlichen Wasserqualität. Die Verhältnismäßigkeit des Gesamteingriffs sei jedenfalls unverhältnismäßig. Schließlich sei auch der Ausspruch, wonach keine Entschädigung gebühre, verfehlt, da den Bf sehr wohl eine Entschädigung gebühre und sei diese festzusetzen, sofern das Wasserschutzgebiet nicht als rechtswidrig ausgewiesen erkannt werde.

I.3. Die belangte Behörde legte am 24.4.2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.6.2026. An dieser haben die Bf samt ihrem Rechtsvertreter, ein Vertreter der mitbeteiligten Partei samt Projektanten und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Hydrogeologie beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei hat unter Vorlage von Projektunterlagen bei der belangten Behörde die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt „D__“ dargestellten Anlagen sowie für die Festlegung eines Schutzgebietes zum Schutz des Brunnens beantragt.

Die belangte Behörde hat die unter I.1. dargestellte wasserrechtliche Bewilligung erteilt sowie das Schutzgebiet zum Schutz des Brunnens mit einer Schutzzone I und III festgesetzt.

Die Bf sind Miteigentümer der Grundstücke Nr. bbb, ccc, ddd, eee und fff, jeweils KG E__.

Auf dem Grundstück Nr. bbb befinden sich das Bauernhaus und Nebengebäude. Auf dem Grundstück Nr. ccc sind Nebengebäude und ein Obstgarten situiert. Die Grundstücke Nr. ddd, eee und fff werden als Ackerfläche genutzt. Die Grundstücke Nr. ddd und fff sind zur Gänze verpachtet. Ebenso ist das Grundstück Nr. eee mit Ausnahme eines rund 15 m breiten Streifens im westlichen Grundstücksbereich

verpachtet. Auf diesem Streifen, der selbst bewirtschaftet wird, wird derzeit der Senkgrubeninhalt ausgebracht. Dieser Streifen wird als Wiese bewirtschaftet. Die Landwirtschaft wird nicht mehr betrieben, es fallen demnach lediglich häusliche Abwässer an.

Die Erst-Bf hat früher im Bauernhaus das Gewerbe „Rasenpflege“ betrieben, derzeit ist dieses Gewerbe ruhend gemeldet. Die Bf haben bereits Überlegungen angestellt, auf dem Grundstück Nr. ddd einen Gastgewerbebetrieb oder ein Wohngebäude zu errichten. Konkrete Pläne, Bewilligungen oder Genehmigungen liegen (noch) nicht vor. Ein Umwidmungsverfahren ist ebenso nicht anhängig, sondern hat es lediglich Gespräche mit dem Bürgermeister gegeben.

Sämtliche angeführten Grundstücke befinden sich in dem von der belangten Behörde festgesetzten Schutzgebiet der Schutzzone III.

Die Projektunterlagen, insbesondere die hydrogeologischen und geologischen Grundlagen wurden aus fachlicher Sicht fundiert erhoben und sind plausibel.

Das räumlich festgesetzte Schutzgebiet der Schutzzone III ist mit seinen konkreten Ausdehnungen sowie den ausgesprochenen Ver- und Geboten – ausgenommen hinsichtlich der Konkretisierung in Punkt 14. der Verbote in der Schutzzone III – zum Schutz des Brunnens gegen Verunreinigungen und gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung erforderlich.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.8.2025 sowie aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der Amtssachverständige insbesondere ausgeführt, dass das Schutzgebiet in der vorliegenden Form aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich ist. Dieses soll gewährleisten, dass die Beschaffenheit des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird und soll dem Schutz der Unversehrtheit der Überdeckung des Grundwassers und dem Schutz vor schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen dienen. Der Amtssachverständige hat weiters anschaulich dargelegt, dass der Brunnen in der H__ liegt und der Grundwasserzustrom daher von Süden bis Südosten erfolgt. Die räumliche Ausdehnung des Schutzgebietes ist zudem so festzulegen, dass die Faktoren der Unbestimmtheit als auch der möglichen Verschwenkung der Grundwasserströmung im hydrologischen Zyklus Berücksichtigung finden. Aufgrund der Gegebenheiten ist daher eine trapezförmige Schutzzone III im konkret festgelegten Ausmaß erforderlich.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 97/2013 bzw. 98/2013, lauten (auszugsweise):

„§ 34
Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

(1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.
[...]

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

§ 117
Entschädigungen und Beiträge

(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.
[...]“

III.2. Vorweg ist anzumerken, dass Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung sind, über die im Bewilligungsverfahren bei Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 abzuhandeln wäre, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint. Sie sind daher Gegenstand amtswegiger Ermittlungen und bescheidmäßiger Bestimmung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. VwGH 23.5.2002, 2002/07/0037; VfGH 14.6.1980, B 473/77).

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind (vgl. VwGH 22.4.2010, 2008/07/0099).

Bei Anordnungen nach § 34 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentumsbeschränkung. Auch Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen sind (vgl. VwGH 27.9.2000, 2000/07/0228, mHa 19.10.1982, 82/07/0135 bzw. auf VfSlg 9911/1983).

Verfahrensgegenständlich wenden sich die Bf gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Schutzzone III des im Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides festgesetzten Schutzgebietes.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor. Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich kommt aber das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben (vgl. etwa VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0146). Es ist daher zu prüfen, ob einerseits die Festsetzung des Schutzgebiets im öffentlichen Interesse liegt und andererseits die konkreten Schutzanordnungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Schutzgebietsbestimmungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Unbestritten besteht an der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser grundsätzlich ein öffentliches Interesse (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2019/07/0054).

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass das festgesetzte Schutzgebiet, insbesondere die ausgewiesene Schutzzone III, hinsichtlich des räumlichen Ausmaßes zum Schutz des Brunnens der mitbeteiligten Partei und zum Zwecke der Hintanhaltung von Gefahrenpotenzialen erforderlich, angemessen und dem Stand der Technik entsprechend ist. Dasselbe gilt auch für die konkreten Schutzanordnungen.

Zu den Befürchtungen von Beeinträchtigungen durch Punkt Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 der Verbote in der Schutzzone III ist anzumerken, dass diese festgelegten Verbote mit einer allfälligen Wiederaufnahme des Gewerbes „Rasenpflege“ durch die Bf nicht in Widerspruch stehen. Entgegen der Befürchtung der Bf ist mit der Abänderung des Punktes 14. der Verbote in der Schutzzone III auch die Ausbringung von Senkgrubeninhalten vermischt mit Gülle, sofern es sich ausschließlich um die häuslichen Abwässer der Liegenschaft F-Straße handelt, nicht verboten. Der Vollständigkeithalber wird zur mit Bescheid vom 12.1.2005 erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal der Gemeinde E__ darauf hingewiesen, dass § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 als Voraussetzung u.a. den Nachweis der Ausbringung auf selbstbewirtschaftete Flächen enthält. Weiters ist dieser Bestimmung zu entnehmen, dass das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist sowie dass der Behörde der Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben ist.

Die Vorbringen hinsichtlich Brunnenstandort sowie der Lage einer Gasanlage innerhalb der Schutzzone III beinhalten nicht die Geltendmachung einer Verletzung in nach dem WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten durch das verfahrensgegenständlich zu bewilligende Vorhaben. Es wurde mit diesen Vorbringen auch keine Verletzung bestehender Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 dargetan. Die Bf sind im Hinblick auf die Anlage der mitbeteiligten Partei auch nicht zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen (vgl. VwGH 25.3.2004, 2003/07/0131). Ebenso geht das Vorbringen bezüglich alternativer Wasserversorgung für die (Mitglieder der) mitbeteiligten Partei an der Geltendmachung subjektiver wasserrechtlich geschützter Rechte vorbei (vgl. VwGH 26.1.1993, 92/07/0068).

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall die Festlegung eines Schutzgebietes im ausgesprochenen Ausmaß im öffentlichen Interesse samt Berücksichtigung von Gefahrenpotenzialen erforderlich und steht dieses im angefochtenen Bescheid konkret festgesetzte Schutzgebiet mit den Schutzanordnungen im Verhältnis zu den Eingriffen in das Grundeigentum der Bf.

III.3. Zur beantragten Festsetzung einer Entschädigung ist anzumerken, dass § 34 Abs. 4 WRG 1959 als Ausgleich für eine derartige Eigentumseinschränkung eine angemessene Entschädigung vorsieht, wenn bspw. der Grundeigentümer sein Grundstück nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht. Eine Entschädigung wird aber nur für den Entzug tatsächlich (bisher) geübter Nutzungen gewährt (vgl. VwGH 16.6.1975, 1352/74). Bei einer erst in Aussicht genommenen Nutzung könnte die Frage einer Behinderung im Zusammenhang mit § 34 leg. cit. nicht aufgeworfen werden (vgl. VwGH 19.10.1982, 82/07/0135, mwN).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, handelt es sich bei den gegenständlichen Grundstücken der Bf Nr. ddd, eee und fff, um Ackerflächen, auf der andere – insbesondere gewerbliche – Nutzungen weder erfolgt sind noch sofort (durch die Bf) erfolgen könnten. Im Übrigen sind diese Grundstücke zum größten Teil verpachtet. Auf dem Grundstück Nr. ccc befinden sich Nebengebäude und ein Obstgarten. Auf dem Grundstück Nr. bbb sind das Bauernhaus und Nebengebäude situiert. Die Bf hat im Bauernhaus das Gewerbe „Rasenpflege“ betrieben, das derzeit ruhendgemeldet ist. Abgesehen davon, dass dieses Gewerbe derzeit nicht ausgeübt wird, ist festzuhalten, dass die Verbote in der Schutzzone III dieser Gewerbeausübung nicht entgegenstehen. Eine darüber hinaus konkrete Nutzung der Grundstücke Nr. bbb und ccc hat die Verhandlung nicht ergeben.

Unabhängig von den bisherigen Nutzungen ist ein Entschädigungsanspruch nach § 34 Abs. 4 WRG 1959 auch dann gegeben, wenn zum Schutz der Wasserversorgung ein Bauverbot ausgesprochen wird und der Grundeigentümer dadurch daran gehindert wird, eine ihm bereits – vor Erlassung der Schutzanordnung –

konkret erteilte Baubewilligung auszunützen (vgl. VwGH 22.5.1984, 83/07/0354, mwN). Im vorliegenden Fall steht fest, dass entsprechende Genehmigungen (Baubewilligung, etc.) nicht vorliegen und auch (noch) gar nicht beantragt wurden. Die Bf haben lediglich Überlegungen dahingehend angestellt, ein Wohngebäude oder einen Gastgewerbebetrieb zu errichten bzw. die Umwidmung von Grünflächen in Bauland zu beantragen.

In Anbetracht des Umstands, dass mit dem gegenständlich neu festgesetzten Schutzgebiet mitsamt den Schutzanordnungen bestehende, bisher geübte Nutzungen der Grundstücke der Bf nicht eingeschränkt werden, hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass den Bf kein Entschädigungsanspruch gebührt.

III.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner